

suche sind, wird deutlich, wenn man daran denkt, daß nicht nur Mathildens Vater, sondern auch deren Oheime, daß darüber hinaus zahlreiche andere Nachfahren Widukinds in mindestens fünf Generationen dessen Erben gewesen sein können. In Wildeshausen möchte man einen Kern des widukindischen Grundbesitzes erblicken⁹⁹). Er ist an Waltbert gekommen, der *partem hereditatis ... in villa que dicitur Wihaldeshusen* an die Alexanderkirche geschenkt hat¹⁰⁰). Auch die Dotation dieser Kirche hat demnach nur einen Teil des widukindischen Gutes in Wildeshausen vor weiteren Teilungen bewahrt. Das Alexanderstift selbst, das nach dem Willen Waltberts ein Familienheiligtum werden sollte, konnte diese Aufgabe nicht erfüllen. Familienstreitigkeiten werden es gewesen sein, die sein Aufblühen solange verhindert haben, bis es schließlich zur Propstei herabsank, auf die dann die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen ihre Hand zu legen trachteten. Die Grafenrechte endlich, die Nachfahren Widukinds im 9. und 10. Jahrhundert ausgeübt haben, scheinen gleichfalls nicht für eine Kernbildung des Geschlechtes geeignet gewesen zu sein. Denn es fehlen die Zeugnisse dafür, daß eine bestimmte Grafschaft in der Hand des widukindischen Geschlechtes oder wenigstens eines Zweiges desselben über die Zeit hinweg geblieben wäre¹⁰¹).

Von einem Geschlecht Widukinds, das auf einer bestimmten, ihm eigenen und es kennzeichnenden Herrschaft beruhte, kann daher nicht die Rede sein. Unsere Vorstellung vom Geschlecht Widukinds basiert demnach nicht auf einem irgendwie gearteten Herrschaftstitel. Einzig und allein die Tatsache der blutsmäßigen Abkunft ist es, die uns berechtigt, vom Geschlecht Widukinds zu sprechen. Da Widukinds Familie in viele Verzweigungen auseinander ging, muß man die Nachfahrenschaft Widukinds als einen Blutsverband, als eine große Sippe auffassen. Inwieweit in ihr ein widukindisches Sippengefühl lebendig und wirksam blieb, ist eine andere Frage, auf die später noch zurückzukommen sein

Mathilde vorsichtig äußert, behauptet Freytag (wie Anm. 49) S. 76 ganz unkritisch, „die billungischen Besitz- und Herrschaftsrechte an der mittleren Lippe und an der Weser“ hätten „in ihrem Kern dem widukindischen Erbe entstammt“ und seien „durch seine Gemahlin (Friderun oder Bia) an Wichmann d. Ä. gekommen“. Über den Besitz der *stirps Widukindi* vgl. neuerdings Hillebrand (wie Anm. 42) S. 26 ff.

⁹⁹) So Krusch (wie Anm. 7) S. 406; Hartwig (wie Anm. 4) S. 26; Hömberg (wie Anm. 49) S. 11.

¹⁰⁰) Wilmans (wie Anm. 16) S. 532.

¹⁰¹) Jedenfalls finden sich in den bisherigen Arbeiten über die Widukinde und Immedinger dafür keinerlei Anhaltspunkte, vgl. v. Uslar-Gleichen (wie Anm. 51) passim; Krüger (wie Anm. 3) S. 90 ff.; Schölkopf (wie Anm. 95) S. 128 ff.